

man sagen, daß die technischen Grundlagen der Vorlage sehr unsicher sind und die Gefahr besteht, daß über kurz oder lang eine Heraufsetzung der Beiträge oder Herabsetzung der Renten Platz greifen muß. Daß dies die Versicherten und ihre Arbeitgeber in hohem Maße erbittern muß und nicht nur sozialpolitisch, sondern auch politisch gefährlich ist und darauf hinwirken kann, das Vertrauen zum Staate, der diese Versicherung machte, schwer zu erschüttern, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Noch mehr als die Beiträge bleiben die Renten, die die neue Versicherung in Aussicht stellt, hinter denen zurück, die nach der zweiten Denkschrift zu erwarten waren. Die Invalidenrente steigt bei einer vierzigjährigen Versicherungsdauer auf etwa 30—43 Proz. des Jahreseinkommens des Versicherten. Wenn man sich die Invalidenrenten, die die Angestellten erhalten, zahlenmäßig vor Augen führt, kann man nicht behaupten, daß sie eine angemessene Versorgung, wie die Begründung sich ausdrückt, darstellen. Wenn ein Privatbeamter mit einem Gehalt von 1500 M nach einer Versicherungsdauer von vierzig Jahren eine Rente von 510 M oder etwas über 40 M im Monat erhält, so erscheint dies als eine nur geringe Unterstützung. Dabei wird das Verhältnis zwischen dem Einkommen des Versicherten und seiner Invalidenrente, die er im Versicherungsfall empfängt, um so ungünstiger, je höher er im Laufe der Versicherung auf der Gehaltsleiter gestiegen ist. Denn die Rente wird nicht etwa nach dem zuletzt versichert gewesenen Einkommen berechnet, sondern nach dem Durchschnitt des versicherungspflichtigen Einkommens während der Gesamtdauer der Versicherung. Nun meint die Begründung, daß, da eine Invalidenrente schon gezahlt werde, wenn der Angestellte seine halbe Arbeitskraft eingebüßt habe, er in der Lage wäre, gestützt auf seine Rente, durch Ausnützung der ihm gebliebenen halben Arbeitskraft, sich ein ausreichendes Einkommen zu schaffen. Bei dieser Bemerkung der Begründung wird erstens nicht beachtet, daß die Invalidenrenten gleichzeitig Altersrenten sind, daß demnach die Altersversorgung der Angestellten, da sie ihre Renteneinkommen durch Arbeit nicht mehr erhöhen können, eine unzulängliche ist. Aber auch die Angestellten, die vor Erreichung der Altersrentengrenze in höherem Lebensalter, also etwa mit 45—55 Jahren Berufsinvalide werden, werden nur zum Teil noch tatsächlich die halbe Arbeitskraft, die sie nutzbringend verwenden sollen, besitzen und, wenn letztere vorhanden ist, nur schwer eine geeignete Verwendung für sie finden können. Aber auch im Hinblick auf die in jüngerem Alter berufsinvalide werdenden Angestellten ist zu fragen, ob es ihnen bei dem Überangebot vollleistungsfähiger Arbeitskräfte in den Privatbeamtenberufen tatsächlich möglich ist, für die ihnen verbliebene Arbeitskraft eine passende Gelegenheit der Nutzung zu finden. Nimmt man an, dies sei möglich, so besteht wiederum die Gefahr, daß die jüngeren berufsinvaliden Privatbeamten, gestützt auf ihre Rente, die ihnen wenigstens einigen wirtschaftlichen Rückhalt gewährt, den Rest ihrer Arbeitskraft zu billigeren Preisen anbieten, als dies die nichtinvaliden Kollegen tun können, daß sie mit anderen Worten als Lohnrücker auftreten. Man kann sich sogar denken, daß die Arbeitgeber für gewisse Stellen sich mit Vorliebe derartiger berufsinvalider Privatbeamten bedienen werden, weil sie für diese Versicherungsbeiträge nicht zu entrichten brauchen. In diesem Zusammenhang mag auch auf den schweren Mangel der Vorlage hingewiesen werden, der darin besteht, daß für die Rentenberechnung die Beiträge der ersten zehn Jahre zum vierten Teil ihres Wertes zählen, während die der späteren Versicherungszeit nur zu einem Achtel ihres Wertes angerechnet werden. Hieraus folgt nämlich, daß Privatbeamte, die mit jungen Jahren und niedrigem Gehalt in die Versicherung eintraten, während der ganzen Dauer der Versicherung und insbesondere

dann, wenn sie im Laufe derselben zu höheren Gehältern aufsteigen, hinsichtlich ihrer Renten ständig benachteiligt bleiben.

Die Wartezeit beträgt für männliche Versicherte zehn Jahre. Sie ist demnach außerordentlich lang und vor allem beträchtlich größer als die Karenzzeit bei den meisten privaten Pensionsklassen, die in der Regel auf fünf Jahre bemessen ist. Während jenes langen Zeitraumes steht der Versicherte und seine Angehörigen ohne den geringsten Versicherungsschutz da. Die zweite Denkschrift sah für die Hinterbliebenen des Angestellten, der nach einer Versicherungsdauer von wenigstens fünf Jahren starb, ein Sterbegeld vor. Hiervon findet man im Entwurfe nichts mehr. Dabei muß noch beachtet werden, daß der Karenzzeit nicht etwa der feste Zeitraum von zehn Jahren zugrunde gelegt ist, sondern sie von der Entrichtung von 120 Monatsbeiträgen abhängig gemacht wird. Daraus ergibt sich, daß jeder Monat, in dem der versicherte Privatbeamte wegen Stellenlosigkeit usw. seinen Beitrag nicht entrichten konnte, die Wartezeit entsprechend verlängert. Da nun nach der Denkschrift vom Jahre 1907 die Privatangestellten im Gesamtdurchschnitt mit einer Arbeitslosigkeit von wenigstens dreißig Tagen im Jahre zu rechnen haben, so läßt sich erwarten, daß für die Mehrheit der Angestellten eine mehr als zehnjährige Karenzzeit in Frage kommt.

Noch viel weniger als die Invalidenrenten entsprechen die Witwenrenten den Forderungen nach einer angemessenen Versorgung. Die Witwe eines Privatbeamten mit einem Gehalt von 1500 M empfängt, wenn er nach einer Versicherungsdauer von zwanzig Jahren stirbt, eine Jahresrente von 122 M, das sind etwa 10 M im Monat und nach dreißigjähriger Versicherung des Ehegatten 163,20 M oder noch nicht 15 M im Monat. Nach einer Versicherungsdauer von 40 Jahren ist die Witwenrente in diesem Fall auf 204 M oder 16 M im Monat angewachsen. Für die Witwe eines Privatbeamten mit einem Gehalt von 2000 M sind die entsprechenden Monatsrenten rund 15 M, 20 M und 24 M. Es zeigt sich also, daß, wenn die Angestellten glauben, durch die von ihnen gezahlten Beiträge die Zukunft ihrer Hinterbliebenen sichergestellt zu haben, dies ein Irrtum ist. Man muß sich doch angesichts der Geringfügigkeit der Witwenrenten fragen, ob es nicht richtiger und vielleicht auch gerechter wäre, nur denjenigen Witwen der Privatbeamten eine Rente zuzugestehen, die beim Tode ihres Mannes ein gewisses Alter überschritten haben oder erwerbsunfähig sind. Die jetzt an alle Witwen, also auch an die arbeitsfähigen, gezahlten kleinen Renten werden die Empfängerinnen veranlassen, da die Rente bei weitem auch für den bescheidensten Lebensunterhalt nicht ausreicht, ihre Arbeitskraft auszunützen, und zwar werden sie dies, da die Renten ihnen wenigstens einen geringen Rückhalt gewähren, zu billigeren Preisen tun können, als etwa die weiblichen arbeitsfähigen Angestellten. Es entsteht auf diese Weise den Privatbeamtinnen, die noch im Dienste sind, eine erhöhte unliebsame Konkurrenz, die ein Herabgehen der Gehälter leicht hervorrufen kann. Von den Waisenrenten weiß man schwer, wie man sie bezeichnen soll. Die minderjährigen Kinder eines Privatangestellten mit einem Gehalt von 1500 M, der nach zwanzigjähriger Versicherungsdauer stirbt, erhalten pro Kopf eine Jahresrente von 24,50 M oder rund 2 M im Monat, nach dreißigjähriger Versicherungsdauer des Vaters 32,65 M oder rund 2,50 M im Monat. Für Kinder von Angestellten, die 2000 M bezogen, sind die entsprechenden Renten 2,60 M und 4 M im Monat. Bezog der verstorbene Angestellte ein Jahreseinkommen von 3000 M, so stellt sich die Monatsrente für seine Kinder nach zwanzigjähriger Versicherungsdauer auf rund 5 M, nach dreißigjähriger auf 6,50 M und bei 4000 M Einkommen auf 6 M und 8 M im Monat. Was man mit Erziehungsbeiträgen von 2 M bis 8 M im Monat anfangen soll, verrät der Entwurf nicht. Es erscheint,